

Bundesamt für Justiz  
Herrn Prof. Dr. Heinrich Koller  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Basel, 31. Januar 2005/Fe

## Rechtliche Behandlung des Trusts in der Schweiz (Haager Trust-Übereinkommen)

Sehr geehrter Herr Professor Koller

Wir benützen die Gelegenheit zur Vernehmlassung betreffend den Entwurf zum Bundesbeschluss und Begleitbericht über die rechtliche Behandlung des Trusts in der Schweiz (Haager Trust-Übereinkommen). SwissFoundations ist der Verein der Vergabestiftungen in der Schweiz die im In- und Ausland in verschiedensten Fördergebieten gemeinnützige Unterstützungsleistungen erbringen. SwissFoundations setzt sich mit seinen 28 Mitgliederstiftungen und den Vermögen in der Höhe von über fünf Milliarden Franken für Transparenz, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im schweizerischen Stiftungswesen ein.

### I. Zusammenfassung

- Unser Verein begrüsst eine Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens,
- weil damit Rechtssicherheit in einem für den gemeinnützigen Sektor wichtigen
- Gebiet erreicht werden kann.
- Die Ratifikation macht nur Sinn, wenn gleichzeitig auch die steuerliche Behandlung
- von Trusts geklärt wird.
- Im Einzelnen schlagen wir vor:
  - ZGB: Beschränkung (*numerus clausus*) der Arten der letztwilligen Verfügungen
  - Steuerrecht: Klärung der steuerlichen Behandlung der Trusts, Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit analog der Behandlung von Stiftungen
  - Aufsichtsrecht: Schaffung von Aufsichtsorganen analog dem Stiftungsrecht bei gemeinnützigen Trusts.

## II. Allgemeine Bemerkungen

Der Trust ist heute im Schweizer Wirtschaftsleben eine grosse Bedeutung erreicht.. Trotz seiner Bedeutung in der Praxis ist der Trust nach wie vor ein in der schweizerischen Rechtsordnung unbekanntes Rechtsinstitut. Leider wird der Trust noch zu wenig für gemeinnützige Zwecke eingesetzt. Es liegt unserem Verein sehr daran, dass in der Schweiz verwaltete Trusts auf transparenter, ethischer Grundlage für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Mit der Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens lässt sich eine entscheidende Verbesserung der Rechtssicherheit als Folge der formellen Anerkennung ausländischer Trusts erreichen. So wird die Schweiz wesentlich attraktiver für die Führung ausländischer Trusts, wovon insbesondere der gemeinnützige Sektor profitieren wird.

## III. Constructive Trusts

Diese Art von Trusts wird nicht rechtsgeschäftlich errichtet; vielmehr handelt es sich um die analoge Anwendung von Trustrecht auf andere Rechtsverhältnisse (Ziffer 1.2 des Berichts). Nach unserer Auffassung kommt im Bericht zu wenig zum Ausdruck, dass das HTÜ auf *constructive trusts* nicht zur Anwendung kommt. Wir würden eine Klärung dieser Situation im Sinne der Rechtssicherheit und zur Verhinderung von Missbräuchen ausdrücklich befürworten.

## IV. Zur Steuerfrage

Da die mit der Ratifikation angestrebte positive Entwicklung der Trusts in der Schweiz in entscheidendem Masse von der steuerlichen Behandlung abhängt, ist eine Klärung der entsprechenden Fragen von zentraler Wichtigkeit.

Unser Verein verlangt, dass Trustvermögen grundsätzlich versteuert werden und dass eine Steuerbefreiung nur unter den engen Regeln, die auch für gemeinnützige Stiftungen gelten, möglich sein sollte.

## V. Zum Erbrecht

Im Begleitbericht wird zu den testamentarischen Trusts (Ziff. 1.4.1.1.5) in Zusammenhang mit Art. 493 ZGB ausgeführt, dass man in Zukunft in der Schweiz den *numerus clausus* der letztwilligen Verfügungsarten verlassen und neu auch die testamentarische Errichtung eines Trusts ermöglichen könnte. Wir sind überzeugt, dass der Verzicht auf den erwähnten *numerus clausus* der Rechtssicherheit im Erbrecht schaden wird: Man muss befürchten, dass die bewährten Pflichtteilsregeln zum Schutze von Ehegatten oder Nachkommen umgangen werden könnten. Aus der Sicht des gemeinnützigen Sektors genügen die heute vorhandenen Instrumente des Erbrechts und müssen nicht erweitert werden. - Wir würden eine klärende Stellungnahme des Bundesrates zu Gunsten des *numerus clausus* der letztwilligen Verfügungsarten in diesem Zusammenhang begrüßen.

## VI. Zu den einzelnen Gesetzesanpassungen

Wir erlauben uns Bemerkungen zu den folgenden Punkten:

### ad Art. 149b IPRG:

Das HTÜ soll nur auf rechtsgeschäftlich errichtete Trusts Anwendung finden. Sog. *constructive trusts* und ähnliche Rechtsgebilde sollen hingegen nach den ihnen zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen beurteilt werden.

### ZGB:

Wir weisen wir darauf hin, dass Art. 493 ZGB nicht extensiv ausgelegt werden darf.

**Steuerrecht:**

Die steuerliche Behandlung von Trusts in der Schweiz bleibt von der Ratifikation des Haager Übereinkommens unberührt (Art. 19 HTÜ) und beurteilt sich weiterhin ausschliesslich nach schweizerischem Recht.

Eine Klärung der steuerlichen Behandlung von Trusts in der Schweiz erachten wir als unverzichtbar. Ohne eine klare Regelung der Steuerfolgen von in der Schweiz verwalteten Trusts wird das Ziel, die gemeinnützige Verwendung von Trusts attraktiv zu machen, verfehlt. Wir befürworten deshalb, dass die Arbeiten für die steuerliche Behandlung von Trusts, insbesondere die Voraussetzung zur Steuerbefreiung von gemeinnützigen Trusts, an die Hand genommen werden.

**Aufsichtsrecht:**

Ebenfalls offen lässt der Bericht die Frage allfälliger aufsichtsrechtlicher bzw. bewilligungsrechtlicher Bestimmungen. Er erwähnt lediglich, dass es dem schweizerischen Gesetzgeber unbenommen sei, „in Zusammenhang mit Trusts aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu erlassen. Er kann beispielsweise gewisse Trusts einer Art Stiftungsaufsicht unterstellen oder die gewerbliche Ausübung einer *trustee*-Tätigkeit von einer amtlichen Zulassung abhängig machen“ (Ziff. 2.5).

Wir warnen ausdrücklich davon, die Frage nur unter dem Aspekt der Finanzaufsicht zu behandeln. Für gemeinnützige, steuerbefreite Trusts sind permanente Aufsichtsorgane zu schaffen, die analog der Stiftungsaufsicht dafür sorgen, dass die gemeinnützigen Ziele auch tatsächlich verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüssen

**SwissFoundations**

Verein der Vergabestiftungen in der Schweiz

Dr. Benno Schubiger

Christian Felber, Fürsprecher